

Der Oberbürgermeister
Fachbereich 5-1-00
Bauleitplanverfahren
und Konstruktion

Oberhausen, 15.03.2007
2508 – Weiß -

**Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Oberhausen vom 15.03.2007
zum Bebauungsplan Nr. 552 - Scheiferskamp -**

Die Skizze des Verfahrensgebietes zum o.g. Bebauungsplan ist fehlerhaft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 552 – Scheiferskamp – umfasst das unten
dargestellte Gebiet.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Oberhausen, 20. MÄRZ 2007

Der Oberbürgermeister


Wehling

Amtliche Bekanntmachungen

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 13.02.2007

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird für die Stadt Oberhausen gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 12.02.2007 verordnet:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

Verkaufsstellen im Sinne des § 3 LÖG NRW dürfen an folgenden Sonntagen von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- a) am **04.03.2007** in den Stadtteilen Alstaden / Lirich und Schlad sowie im Stadtbezirk Sterkrade ohne Schmachtendorf
- b) am **01.04.2007** im Stadtteil Neue Mitte
- c) am **29.04.2007** im Stadtbezirk Sterkrade einschließlich Schmachtendorf
- d) am **06.05.2007** im Stadtbezirk Alt-Oberhausen ohne die Stadtteile Alstaden / Lirich, Neue Mitte, Schlad und Styrum
- e) am **13.05.2007** im Stadtteil Styrum
- f) am **20.05.2007** im Stadtbezirk Osterfeld
- g) am **02.09.2007** im Stadtbezirk Osterfeld
- h) am **16.09.2007** im Stadtteil Schmachtendorf
- i) am **30.09.2007** im Stadtbezirk Alt-Oberhausen ohne die Stadtteile Neue Mitte und Styrum
- j) am **07.10.2007** im Stadtteil Neue Mitte
- k) am **28.10.2007** im Stadtbezirk Alt-Oberhausen ohne die Stadtteile Styrum und Neue Mitte sowie im Stadtbezirk Sterkrade ohne Schmachtendorf
- l) am **04.11.2007** im Stadtteil Neue Mitte
- m) am **11.11.2007** im Stadtteil Alstaden / Lirich
- n) am **02.12.2007** im Stadtbezirk Alt-Oberhausen ohne Alstaden / Lirich sowie im Stadtbezirk Sterkrade ohne Schmachtendorf
- o) am **09.12.2007** im Stadtteil Schmachtendorf.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Stadtbezirksgrenzen ergeben sich aus § 2 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 10.11.2004. Der räumliche Geltungsbereich für die Stadtteile wird wie folgt umgrenzt:

- Neue Mitte: Emscher, Konrad-Adenauer-Allee, Duisburger Straße, Köln-Mindener Güterbahnstrecke, Osterfelder Straße
- Schmachtendorf: Gabelstraße, Starenweg, Neukölner Straße, Bundesautobahn A 3 und Weseler / Emmericher Straße
- Styrum: Grenzstraße, Mülheimer Straße, Landwehr, Hiberina-/ Lenastraße

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in den § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31.12.2007 außer Kraft.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 39 bis Seite 46

Seite 44+45

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 13.02.2007

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt hat am 18.12.2006 gemäß § 9 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFEF NRW) i. V. m. § 94 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NW) a. F. die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung 2005 beschlossen und dem Oberbürgermeister die Entlastung erteilt.

Dieser Beschluss wird hiermit nach § 94 Abs. 2 GO NW a. F. öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2005 mit dem Rechenschaftsbericht liegt vom 26.03.2007 bis einschließlich 03.04.2007 (7 Tage) zur Einsichtnahme im Rathaus Oberhausen, Zimmer 408, und in den Fachbereichen 2-4-91/Bürgerservice, Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade (Technisches Rathaus, Gebädetrakt B, Bahnhofstr. 64), und 2-4-92/Bürgerservice, Bezirksverwaltungsstelle Osterfeld (Rathaus Osterfeld, Bottroper Str. 183) während der Dienststunden aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gleichzeitig die Möglichkeit besteht, gemäß § 101 Abs. 3 Satz 2 GO NW a. F. den Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2005 einzusehen.

Oberhausen, 02.03.2007

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



Mietspiegel - Stand 1. März 2007 -

Die Stadt Oberhausen hat unter Beteiligung von Interessenvertretern der Vermieter und Mieter einen Mietspiegel über die ortsübliche Vergleichsmiete gemäß § 558 c Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erstellt.

Der Mietspiegel wird hiermit gemäß § 558 c Abs. 4 BGB veröffentlicht.

Der Mietspiegel ist bei den Bezirksverwaltungsstellen und an den Informationsständen des Rathauses, des Technischen Rathauses sowie des Bert-Brecht-Hauses erhältlich. Außerdem kann er auf der Internetseite der Stadt Oberhausen heruntergeladen werden.

Oberhausen, den 14.02.2007

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Peter Klunk

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.07.2006 und Entlastung der Geschäftsführung der Internationale Kurzfilmtage Oberhausen gGmbH

Die Gesellschafterversammlung der Internationale Kurzfilmtage Oberhausen gGmbH hat am 13.02.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Der Jahresabschluss der Internationale Kurzfilmtage Oberhausen gGmbH für das Geschäftsjahr 2005/2006 mit einer Bilanzsumme von 357.177,59 € wird festgestellt.
- b) Der Jahresüberschuss der Internationale Kurzfilmtage Oberhausen gGmbH von 24.497,22 € wird der Rücklage nach § 58 Nr. 6 AO zugeführt.
- c) Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat der Internationale Kurzfilmtage Oberhausen gGmbH wird für das Geschäftsjahr 2005/2006 Entlastung erteilt.

Feststellungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft:

„Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung dar. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwänden geführt.“

Der Jahresabschluss (Bilanz, Anhang, Lagebericht und Bestätigungsvermerk) der Gesellschaft wurde am 01.03.2007 beim Amtsgericht Duisburg zum Handelsregister unter HRB 13 186 hinterlegt.

Oberhausen, 01.03.2007

Dr. Lars Henrik Gass
Der Geschäftsführer

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 129, 1. Änderung – Rothebuschstraße / Leutweinstraße –

I. Der Bebauungsplan Nr. 129, 1. Änderung – Rothebuschstraße / Leutweinstraße – wurde vom Rat der Stadt am 12.02.2007 gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) und in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbereich befindet sich nördlich des Siedlungsschwerpunktes Osterfeld-Mitte.

Es liegt in der Gemarkung Osterfeld, Flur 4, und wird wie folgt umgrenzt:

Östliche Grenze der Flurstücke Nr. 109, 110, 382, 514, 115, 487, 119, 120 und 121, südliche Grenze des Flurstückes Nr. 121, westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 121, 120, 119 und 488, in nordöstlicher Richtung abknickend zur westlichen Grenze des Flurstückes Nr. 457, westliche Grenze des Flurstückes Nr. 457, von hier aus in Richtung der westlichen Gebäudekante des Hauses Leutweinstraße 41 abknickend bis zur südlichen Seite der Leutweinstraße, südliche Seite der Leutweinstraße bis zur Verlängerung der westlichen Grenze der Flurstücke Nr. 110 und 109, in nördlicher Richtung abknickend zur westlichen Grenze der Flurstücke Nr. 110 und 109 und deren weiterer Verlauf bis zur nördlichen Grenze des Flurstückes Nr. 109, nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 109.

II. Hinweise

1. Der Bebauungsplan Nr. 129, 1. Änderung – Rothebuschstraße / Leutweinstraße – liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 – Stadtplanung –, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

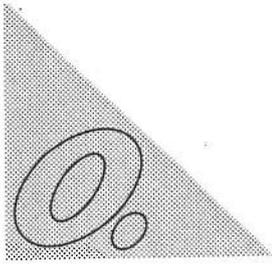
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 129, 1. Änderung – Rothebuschstraße / Leutweinstraße – gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

III. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 22.02.2007

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



**Bereich des Bebauungsplanes Nr. 129, 1. Änderung
-Rothebuschstraße / Leutweinstraße-
(Änderung gemäß § 13 BauGB)**



Umgrenzung des Änderungsbereiches

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 552 – Scheiferskamp –

- I. Der Bebauungsplan Nr. 552 – Scheiferskamp – wurde vom Rat der Stadt am 12.02.2007 gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) und in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 31, und wird wie folgt umgrenzt:

Südwestliche Seite der Emmericher Straße, nordwestliche und südwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 41, südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 40 und 39, südöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 39, südwestliche Seite der Emmericher Straße, nordwestliche Seite der Holtstegstraße, nordöstliche Seite der Straße Scheiferskamp, nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 434 und 407, nordöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 361, südöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 361, südöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 354 und 328, südwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 326, südöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 328.

II. Hinweise

- Der Bebauungsplan Nr. 552 – Scheiferskamp – liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 – Stadtplanung –, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

- Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

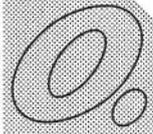
- Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 552 – Scheiferskamp – gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

III. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 22.02.2007

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Jahresbezugspreis 16,- Euro,
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG

**Instandsetzungsarbeiten auf dem
Brückenbauwerk über den Rhein-Herne-
Kanal, Konrad-Adenauer-Allee in
Oberhausen**

- a) Ausschreibende Stelle**
Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-6-20
Städtebauliche Sondermaßnahmen
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen
- b) Gewähltes Verfahren**
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) Art der Ausführung**
Stahlbauarbeiten; Beschichtungsarbeiten;
Straßenbauarbeiten;
- d) Ort der Ausführung**
Konrad-Adenauer-Allee, Brücke über den Rhein-
Herne-Kanal in Oberhausen.
- e) Umfang der Leistung:**
ca. 110,00 m Transportable Leitwände für Verkehr
aufstellen
ca. 165,00 m Distanzschutzplanken abbauen und
wieder aufstellen
ca. 715,00 m² Gussasphaltbelag aufnehmen
ca. 715,00 m² Gussasphaltbelag herstellen
ca. 685,00 m² Stahlflächen behandeln
ca. 725,00 m² Grundierung/Haftschicht herstellen
ca. 712,00 m Fugen herstellen
- f) Ausführungsfristen**
Vom 04.06.07 bis 13.07.07
- g) Anforderungen der Verdingungsunterlagen**
Die Angebotsunterlagen können ab dem 19.03.2007
beim Fachbereich 5-4-40/Auftragsvergabe,
Submission, schriftlich angefordert werden.
- h) Auskünfte erteilt:**
Fachbereich 5-6-20/Städtebauliche
Sondermaßnahmen
Herr Klein-Allermann: 0208/825-2865
Herr Nörrenberg: 0208/825-3298
- i) Kosten der Unterlagen**
15,50 EUR (per Verrechnungsscheck); Kosten der
Unterlagen werden nicht erstattet
- j) Anschrift für die Angebotsabgabe**
Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-40
-Submission-
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen
- k) Sprache**
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen
- l) Teilnehmer am Eröffnungstermin**
Teilnehmerkreis gem. §22 Nr. 1 VOB/A
- m) Eröffnungstermin**
Die Angebote werden am 19.04.2007, 9.30 Uhr,
Block B, Raum 101, im Technischen Rathaus eröffnet
- n) Geforderte Sicherheiten**
Vertragsbürgschaften in Höhe von 5 % der
Auftragssumme einschl. Mehrwertsteuer.
Die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Abnahme
der Leistung in eine Gewährleistungsbürgschaft
umgewandelt.
- o) Zahlungsbedingungen**
Gem. § 16 VOB/B
- p) Geforderter Eignungsnachweis des Bewerbers**
Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde,
Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu
machen gem. § 8 Nr. 3 (1) VOB/A, Buchstabe a-f
- Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftli-
che Bieter haben eines ihrer Mitglieder als bevoll-
mächtigten Vertreter für den Abschluss und die
Durchführung des Vertrages zu bezeichnen.
(Offenlegung der Partnerverhältnisse bei Arbeitsge-
meinschaften).
- Der Bieter hat folgende weitere Unterlagen vorzulegen:
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufs-
genossenschaft
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Steuerbehörde
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialver-
sicherungsträger
- q) Zuschlags- und Bindefrist**
Bis 21.05.2007
- r) Vergabepflichtstelle**
Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
D-40474 Düsseldorf